

Ausschussmitglied Diekmann:

Werden die im Bereich der Anbindung Godesberger Straße / Gudenauer Allee vorhandenen großen Löcher in der Fahrbahn noch beseitigt?

Antwort der Verwaltung:

Hierzu ist zunächst folgendes anzuführen:

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NRW. S.306) gilt bei höhengleichen Kreuzungen, dass zur Kreuzungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 StrWG NW, die der Träger der Straßenbaulast für die Straßen höherer Verkehrsbedeutung zu unterhalten hat, von der die Straße höherer Verkehrsbedeutung kreuzenden Straße vom Beginn ihrer Eckausrundungen an die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen und die Bankette gehören. Eine Eckausrundung beginnt hiernach an der Stelle, an der der erste Radius am Straßenrand der kreuzenden Straße ansetzt. Somit gehört der angesprochene Bereich dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und ist der Gudenauer Allee L 158 zuzuordnen. Insofern ist dieser für die Regulierung zuständig.

Im Vorfeld der Maßnahme wurde dies mit dem Landesbetrieb erörtert. Da dieser für den Haushalt 2011 beabsichtigt, Mittel für die Straßenregulierung der Gudenauer Allee anzumelden, wurde vereinbart, dass die Eckausrundungen zu den benachbarten Straßen dann durch den Landesbetrieb mit reguliert werden.